

kurrentin und mangelt daher dem Bundesgerichte die Kompetenz, auf die Beschwerde einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen.

88. Urtheil vom 11. Oktober 1878 in Sachen Gasmann.

A. Rekurrent, welcher bis zum Jahr 1874 in Wollerau und später, nach seiner Behauptung, in Ellwangen, Württemberg, wohnte, nahm im Frühling 1876 seinen Aufenthalt in seiner Heimatgemeinde Feußisberg. Obgleich er seither ununterbrochen in dieser Gemeinde verblieb, erwarb er doch am 11. Juni 1877 die Niederlassung im Kanton Unterwalden ob dem Wald und als er nun im Jahr 1878 vom Gemeinderathe Feußisberg zur Bezahlung der dortigen Gemeindesteuer pro 1877 aufgefordert wurde, weigerte er sich, dieser Aufforderung Folge zu leisten, gestützt darauf, daß er in Sarnen, Kanton Obwalden, niedergelassen sei und daselbst die Steuern bezahlt habe. Allein der schwyzerische Regierungsrath erklärte diese Weigerung durch Entcheid vom 14. Juni 1878 für unbegründet, weil Rekurrent während des ganzen Jahres 1877 sich in der Gemeinde Feußisberg aufgehalten und daselbst nach Convenienz als Arzt praktizirt habe, was ohne Domizilsverzeigung rechtlich unstatthaft wäre.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Gasmann beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte, derselbe enthalte eine unzulässige Doppelbesteuerung und eine Verletzung der schwyzerischen Verfassung, wonach nur derjenige im Kanton Schwyz besteuert werden dürfe, welcher in einer schwyzerischen Gemeinde sesshaft sei, bloße Kurgäste aber der Besteuerung nicht unterliegen. Nun sei er nicht im Kanton Schwyz, sondern in Sarnen sesshaft und halte sich in Feußisberg bloß als Kurgast auf, indem er an einem Herzfehler und Lungentuberkulose leide und Dr. Diethelm ihm deshalb den Aufenthalt in einem milden Bergklima

angerathen habe. Den ärztlichen Beruf habe er in Feußisberg nicht ausgeübt, sondern lediglich einem gewissen Meister in der Noth ärztliche Hülfe geleistet. Da er in Sarnen die Steuern bezahlt habe, so könne Feußisberg ihn nicht auch noch besteuern, ohne daß eine Doppelbesteuerung eintrete.

C. Die Regierung von Schwyz trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie darauf beharrte, daß Rekurrent seinen Wohnsitz in seiner Heimatgemeinde Feußisberg habe und das in Sarnen gewählte Domizil nur ein fiktives sei, zum Zwecke der Umgehung der Steuerpflicht. Gasmann habe sich seit Frühling 1876 ununterbrochen, auch zur Winterzeit, in seiner Heimatgemeinde aufgehalten, während dieselbe nur im Sommer Kurgäste beherberge. Eventuell werde in Widerspruch gesetzt, daß Gasmann in Sarnen von den gleichen Vermögensstücken die Steuer bezahlt habe, welche im Kanton Schwyz der Besteuerung unterworfen werden wollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von vornherein steht fest, und wird auch vom Rekurrenten nicht bestritten, daß der Kanton Schwyz, resp. die Gemeinde Feußisberg, berechtigt ist, das bewegliche Vermögen aller derjenigen Personen, welche in ihrem Gebiete den Wohnsitz haben, der Besteuerung zu unterwerfen.

2. Nun ist der Wohnsitz ein faktisches Verhältniß, welches da vorhanden ist, wo Jemand in der Absicht, dauernd zu bleiben, thatsächlich sich aufhält. Der bloße Erwerb einer Niederlassungsbewilligung an einem Orte kann zwar genügen, um gewisse rechtliche Wirkungen, die sich an das Domizil knüpfen, hervorzubringen, begründet aber niemals einen Wohnsitz im eigentlichen Sinne, sofern dazu nicht noch die Thatsache der Wohnsitznahme an jenem Orte kommt. Berücksichtigt man nun, daß Rekurrent seit Frühling 1876 ununterbrochen und zu allen Jahreszeiten in seiner Heimatgemeinde Feußisberg, wo er als Gemeindebürger zu seinem dauernden Aufenthalte keiner besondern Bewilligung bedurfte, gewohnt hat, so kann die Annahme der schwyzerischen Behörden, daß die Voraussetzungen des Wohnsitzes in Feußisberg bei dem Rekurrenten zusammentreffen, sicher nicht als unrichtig oder gar willkürlich bezeichnet werden, sondern er-

scheint lediglich die Behauptung des Rekurrenten, daß er in Feusisberg als bloßer Kurgast sich aufgehalten habe, als eine durchaus unbegründete und wahrheitswidrige.

3. Darin, daß Rekurrent in Sarnen, wo er nur die Niederlassungsbewilligung besitzt, dagegen während des Jahres 1877 gar nie gewohnt, die Steuern bezahlt hat, liegt kein rechtlicher Grund, um das Steuerrecht des Kantons Schwyz, beziehungsweise der Gemeinde Feusisberg, irgendwie zu beschränken. Vielmehr kann selbstverständlich gar keine Rede davon sein, daß Jemand die Steuerpflicht, die sich an den ordentlichen Wohnsitz knüpft, dadurch umgehe und von sich ablehne, daß er lediglich an einem andern Orte, als an demjenigen seines ordentlichen Wohnsitzes, sein Domizil verzeigt, die obrigkeitliche Bewilligung zur Niederlassung erwirbt und daselbst die Steuern bezahlt.

4. Die vorliegende Beschwerde erscheint als eine muthwillige und daher die Auflegung einer Gerichtsgebühr gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von fünfundsiebenzig Franken auferlegt.

89. Urtheil vom 20. Dezember 1878 in Sachen Stadlin.

A. C. M. Stadlin, welcher eine grundversicherte Forderung von 22,000 Fr. auf Ingenieur F. in Bern besitzt, wollte diesen Betrag an seinem in Zug steuerpflichtigen beweglichen Vermögen in Abzug bringen, gestützt darauf, daß derselbe nach der bernischen Steuergesetzgebung in Bern versteuert werden müsse. Allein alle Instanzen wiesen den Rekurrenten mit seinem Begehren ab und zwar das zugersche Obergericht durch Urtheil vom 27. Juni 1878 im Wesentlichen gestützt darauf, daß jenes Guthaben des C. M. Stadlin zu dessen beweglichem Gute gehöre und daher gemäß § 9 litt. a des zugerschen Gesetzes über

die Bestreitung der Staatsauslagen vom 1. Juni 1876 der dortigen Vermögenssteuer unterliege, indem jene Gesetzesstelle dieser Steuer unterwerfe „alles in und außer dem Kanton befindliche Guthaben der Kantonseinsohner.“

B. Hierüber beschwerte sich nun C. M. Stadlin beim Bundesgerichte, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Da die fraglichen 22,000 Fr. sowohl im Kanton Bern als im Kanton Zug zur Steuer herangezogen werden, so liege ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung vor. Nun seien nach dem zugerschen Steuergesetz von der dortigen Vermögenssteuer ausgenommen „alle außerhalb des Kantons befindlichen hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Vermögen, Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche nachweisbar bereits versteuert sind,“ ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handle. Der Kanton Bern besitze das Institut der Grundsteuer und nach § 45 des dortigen Gesetzes sei „für die auf versteuertes bares Grundeigenthum versicherten Kapitalien, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche des Gesetzes angefallen sind, die entsprechende Steuerquote, Kapitalsteuer, durch den Grundeigenthümer zu bezahlen,“ welcher die Steuer bei Entrichtung des Zinses dem Kapitalgläubiger in Abzug bringen dürfe. Die Behauptung des zugerschen Urtheils, als sei das fragliche Kapital von 22,000 Fr. bewegliches Vermögen, sei unrichtig und wenn sie auch richtig wäre, so wäre sie im gegebenen Falle nicht maßgebend, „weil nicht das im Grundeigenthum angelegte Kapital, sondern der an dessen Stelle getretene Grundeigenthümer, resp. der Werth desselben, besteuert werde und das Grundeigenthum da besteuert werden müsse, wo es liege. Diesen Werth des Grundes und Bodens versteuern im Kanton Bern die Kapitalgläubiger.“ Rekurrent stellte demnach das Gesuch, es möchte das Urtheil des zugerschen Obergerichtes aufgehoben und der Kanton Zug zur Rückzahlung der unberechtigt bezogenen Steuer verhalten werden. Eventuell: Es sei dem Kanton Bern zu untersagen, ihn, Beschwerdeführer, für das mehrerwähnte Kapital in Besteuerung zu ziehen. Denn unter allen Umständen dürfe er für diesen Vermögenstheil nicht in beiden Kantonen besteuert werden.